

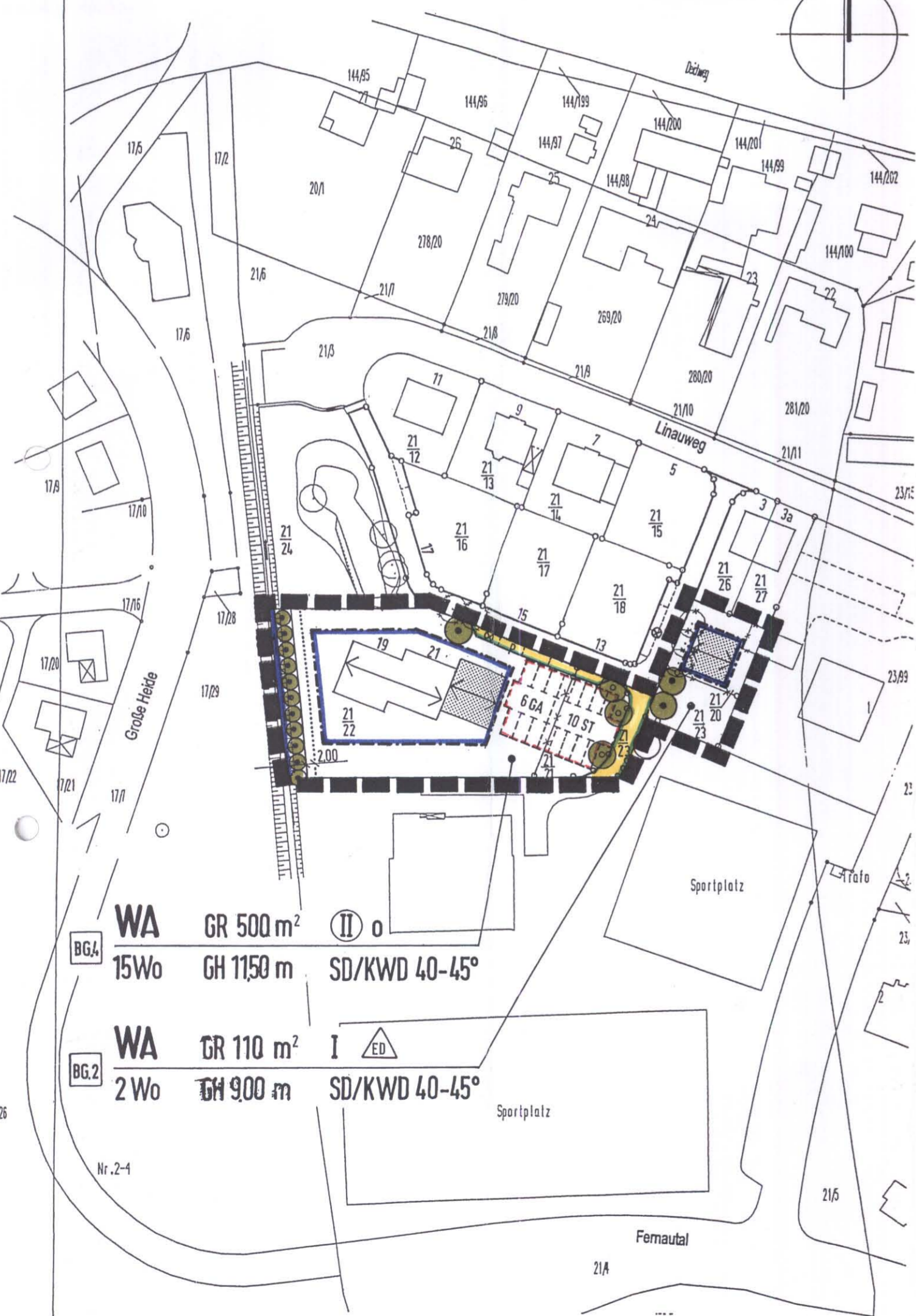
SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DIE 1. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46 „LINAUWEG“

FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DER STRASSE ‚GROSSE HEIDE‘, SÜDLICH DER GRUNDSTÜCKE LINAUWEG NRN 13, 15, 17 SOWIE 3, 3a IM ORTSTEIL KALIFORNIEN

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.12.2004 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46, FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DER STRASSE ‚GROSSE HEIDE‘, SÜDLICH DER GRUNDSTÜCKE LINAUWEG NRN. 13, 15, 17 SOWIE 3, 3a IM ORTSTEIL KALIFORNIEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) 1990.

TEIL A : PLANZEICHNUNG

M = 1 : 1.000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46	§ 9 ABS. 7 BauGB
WA 15WE	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO) ALLGEMEINES WOHNGEBIET MIT Z.B. MAX. 15 WOHNUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 4 BauNVO
GR 500 m²	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 19, 20 BauNVO) GRÖSSE DER GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS, Z.B. 500 m ²	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. 3 + § 19 BauNVO
GH 11,50 m	MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, Z.B. 11,50 m ÜBER © (HÖHENBEZUGSPUNKT) = OBERKANTE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. 3 + § 18 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. 3 + § 20 BauNVO
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB + § 16 ABS. 2 u. 3 + § 20 BauNVO
0	BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB i.V.m. §§ 22, 23 BauNVO) OFFENE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BauGB
	GEBÄUDEGESTALTUNG (§ 9 ABS. 4 BauGB i.V.m. § 92 LBO) SATTEL- UND/ODER KRÜPPELWALMDACH MIT 40-45° DACHNEIGUNG	§ 9 ABS. 4 BauGB + § 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB) STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BauGB
	WASSERFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 16 BauGB) WASSERFLÄCHEN : GRABEN	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BauGB
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20, 26 u. ABS. 6 BauGB) SCHUTZSTREIFEN ZU KNICKS, 2 m BREIT, DIE VON JEDLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 ABS. 1 NR. 20 BauGB
	BAUM, ZU PFLANZEN / - , ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25a/b BauGB
GA / ST	SONSTIGE PLANZEICHEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN / STELLPLÄTZE	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BauGB
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 ABS. 6 BauGB) KNIKK	§ 15b LNatSchG
	3. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER FLURSTÜCKSGRENZE, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	BAUM, KÜNFTIG FORTFALLEND	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG, Z.B. 21/22	
	BÖSCHUNG	
	BEBAUUNG, VORHANDEN / - GEPLANT	
	BAUGEBIETSBEZEICHNUNG (BG)	

TEIL B : TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO): AUF DER FLÄCHE MIT DER AUS DEM URSPRUNGSPLAN ÜBERNOMMENEN BAUGEBIETSBEZEICHNUNG (BG) 4 SIND INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MAXIMAL 15 WOHNUNGEN (WO) ZULÄSSIG.

2. ALLGEMEIN: IM ÜBRIGEN BEHALTEN DIE IM URSPRUNGS-BEBAUUNGSPLAN NR. 46 VORGENOMMENEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN AUCH FÜR DIESE ÄNDERUNG GÜLTIGKEIT.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 30.3.2004 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IM PROBSTEIER HEROLD AM 16.1.04 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB WURDE VOM 18.6.2004 DURCHFÜHRT.
- DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 14.6.04 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 31.8.04 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.10.04 BIS ZUM 12.11.04 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN: MONTAG BIS FREITAG VON 8** BIS 12** UHR, DONNERSTAG VON 15** BIS 18** UHR NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 1.10.04 DURCH ABRUCK IM PROBSTEIER HEROLD ORSTÜBLICH BEKANNTMACHT.

SCHÖNBERG, DEN 09. FEB. 2005

[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 18.10.2004 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

Kiel, DEN 18.01.2005
Schaßstraße 5, 24103 Kiel,
Tel. 0431/62425, Fax -/62889

ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS-ING.

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 16.12.04 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 16.12.04 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.

SCHÖNBERG, DEN 09. FEB. 2005

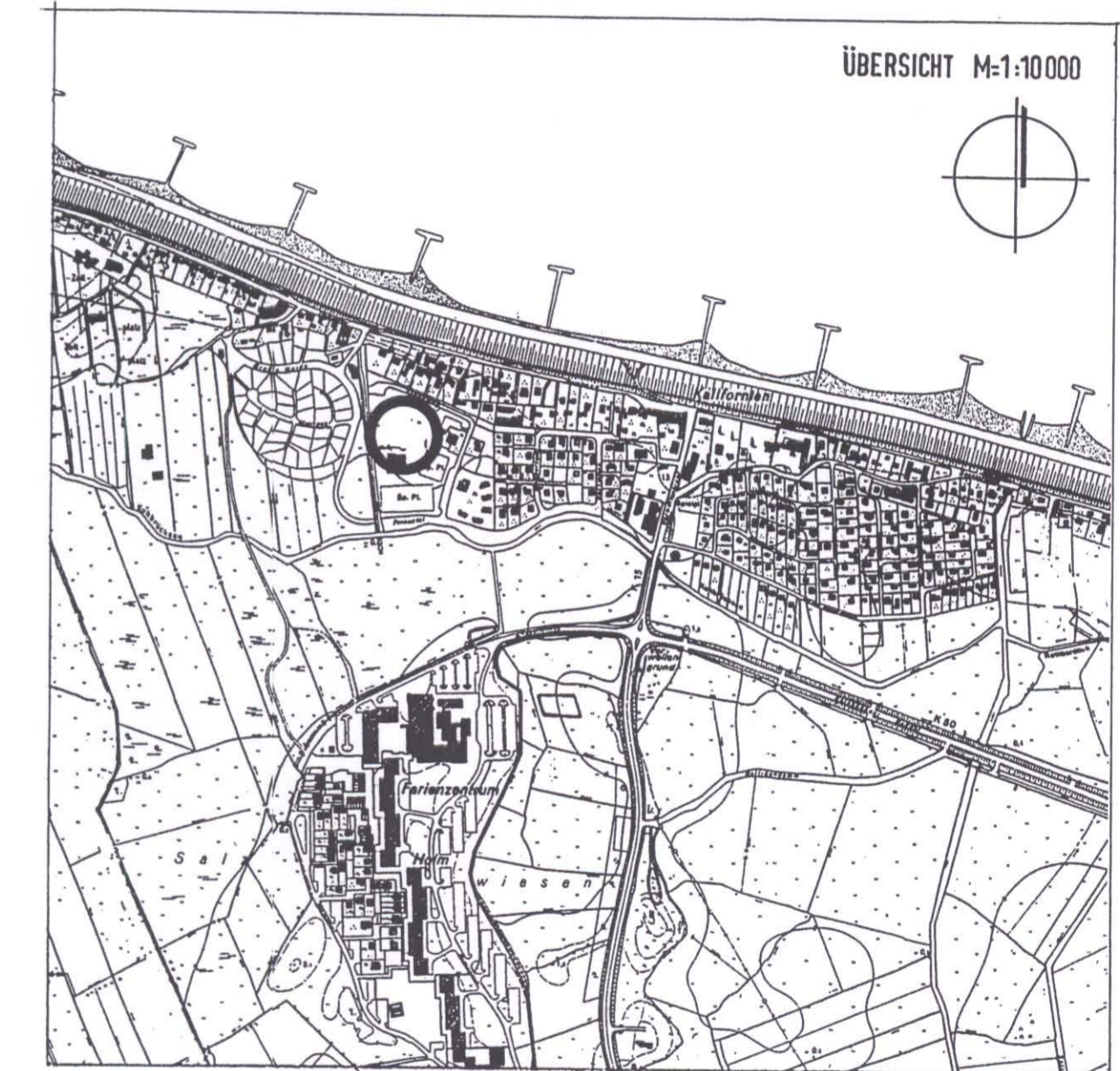
[Signature]
- BÜRGERMEISTER -

9. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN. 24217 Schönberg 14. FEB. 2005

10. DER BESCHLUSS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM 16.01.2005 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICH ERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLÖSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 16.01.2005 IN KRAFT GETRETEN.

SCHÖNBERG, DEN 16. FEB. 2005

[Signature]
- BÜRGERMEISTER -



SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG, KRS. PLÖN, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 46 „LINAUWEG“

FÜR DEN BEREICH ÖSTLICH DER STRASSE ‚GROSSE HEIDE‘, SÜDLICH DER GRUNDSTÜCKE LINAUWEG NRN. 13, 15, 17 SOWIE 3, 3a IM ORTSTEIL KALIFORNIEN

BEARBEITUNG : 05.05.2004

SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITECTEN UND STADTPLANER
PAPENKAMP 57 24114 KIEL. TEL. 0431 664699.0 FAX 0431 664699.29
E-MAIL: ARCHITECTEN @ SCHRABISCH-BOCK . DE

GEÄNDERT : 31.08.04

STAND DER PLANUNG: § 3(1) BauGB § 4 BauGB § 3(2) BauGB § 1(6) BauGB § 3(3) BauGB § 10 BauGB